

Satzung

Die Formulierungen der folgenden Satzung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name

Die Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft für Idiolektik und Gesprächsführung (GIG) e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer VR 1203 eingetragen.

§ 2 Sitz

Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft befinden sich in Würzburg.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Ziel und Aufgabe der GIG ist es, die Idiolektik (Lehre der Eigensprache), die von Dr. A. D. Jonas in die Psychotherapie, die Medizin und die Humanwissenschaften eingeführt wurde, einem breiten Personenkreis zugänglich zu machen, ihre wissenschaftliche Fundierung und ihre Weiterentwicklung in der Praxis zu fördern und fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung in dieser Methode durchzuführen.
 - (2) Sie bildet Psychotherapeuten und Berater in Idiolektik aus.
 - (3) Sie vermittelt Idiolektik an alle Interessenten zur Förderung der kommunikativen Kompetenz in der Allgemeinbevölkerung, um die vorhandenen Möglichkeiten der Personen und Personengruppen im Bereich der Kommunikation so zu unterstützen, daß sie in der Lage sind, eigenständig ihre Probleme zu bewältigen bzw. in Selbsthilfegruppen zu bearbeiten.
 - (4) Sie informiert über Aktivitäten und Fortschritte auf dem Gebiet der Idiolektik und ihrer Grundlagen.
 - (5) Die GIG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die gesamten Mittel der Gesellschaft, einschließlich etwaiger Gewinne, Einnahmen, Zuwendungen und Zuschüsse, werden nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- .Dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist die befürwortende Unterschrift zweier ordentlicher Mitglieder beizufügen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft

- (6) Ausbilder, Ausbildungskandidaten und Mitglieder der GIG verpflichten sich, bei der Anwendung der Idiolektik in Therapie und Beratung ethische Richtlinien einzuhalten. Diese betreffen insbesondere die unabdingbare Orientierung am Wohle des Patienten/Klienten, dessen Aufklärung über Vorgehensweise und Setting der Therapie/Beratung, sowie die jederzeitige Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Patienten/Klienten.

Für die Ausbildung und Anwendung der Idiolektik in der Psychotherapie gelten für die GIG folgende Richtlinien der *European Association for Psychotherapy (EAP)* in der jeweils gültigen Fassung: Die Strassbourger Deklaration zur Psychotherapie von 1990, deren Ergänzung durch die Definition der professionellen Psychotherapie durch die EAP von 2003 und das Statement of Ethical Principles.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die GIG umfaßt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Medizinischen, Human oder Gesellschaftswissenschaftlichen Bereich in Forschung, Lehre oder Praxis tätig ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über Ausnahmen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen: diese entscheidet

endgültig.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Gesellschaft durch finanzielle Zuwendungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstands erworben.
- (3) Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die Idiolektische Gesprächsführung verdient gemacht haben, können Ehrenmitglied werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag dreier ordentlicher Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie sind frei von der Beitragspflicht, haben aber Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muß schriftlich erklärt werden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß muß der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bezahlt werden. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ruhen seine Rechte bis zum Ausgleich der Beitragsschuld.

§ 6 Gliederung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft gliedert sich in Sektionen. Auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern kann der Vorstand die Einrichtung einer Sektion beschließen, in der sich Mitglieder ähnlicher beruflicher Tätigkeitsbereiche zusammenschließen.
- (2) Die Sektionen geben sich im Rahmen der Satzung der GIG eine Geschäftsordnung, wählen eine eigene Leitung und eine Weiterbildungskommission zur Vertretung ihrer berufsspezifischen Interessen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern der GIG in die Sektion entscheidet die Leitung der Sektion.

- (3) Die Sektionen wählen je einen Repräsentanten ihrer Weiterbildungskommission in die Ausbildungskommission der GIG (s. § 11 der Satzung).

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Ausbildungskommission und die Weiterbildungskommissionen der einzelnen Sektionen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des ersten Vorsitzenden jährlich statt.

Sie wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

Wahl des Vorstands und dessen Abberufung,
Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts,
Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
Entscheidung über Rechte und Pflichten der Mitglieder,
Entscheidung über die Mitgliedsbeiträge,
Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
Beratung und Genehmigung des Haushalts,
Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Schriftführer

rer fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an und schickt es den Mitgliedern zu. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von zwei Monaten beim Vorstand der GIG angemeldet werden. Fristgerecht eingegangene Einsprüche werden der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

Auf Antrag mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder im Bedarfsfalle durch den Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden (für sie gelten § 9, Sätze 1-3 analog).

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Leiter der Ausbildungskommission und dessen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; sie erhalten nur Ersatz für nachgewiesene Aufwendungen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils vier Jahre in schriftlicher und geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Es soll aus allen Ländern, in denen es mindestens 10 Mitglieder gibt, mindestens je ein Vertreter im Vorstand sein. Ist dies nicht der Fall, kann auf Antrag ein Vertreter des jeweiligen Landes vom Vorstand kooptiert werden. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder der Gesellschaft aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatz für die laufende Wahlperiode aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auswählen.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die GIG gemeinsam im Sinne des Paragraphen 26 des BGB, darunter muß entweder der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Gesellschaft wahr, soweit sie nicht ausdrücklich der

Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

Er beschließt über geeignete Maßnahmen zum Erreichen des in § 3 der Satzung festgelegten Gesellschaftszwecks,
er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft,
er stellt die Jahresrechnung fest und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

(4) Der Vorstand kann seine Aufgaben gemäß § 30 BGB delegieren.

(5) Der Vorstand kann Kommissionen mit speziellen Aufgaben einsetzen. Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung. Die Kommissionen legen dem Vorstand ihre Arbeitsergebnisse zur Beschlussfassung vor.

§ 11 Ausbildungskommission

(1) Die Aufgabe der Ausbildungskommission besteht in der Unterstützung des Vorstands in Fragen der Aus- Fort- und Weiterbildung durch die GIG. Insbesondere erarbeitet sie wissenschaftliche fundierte Programme für Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zur Ausbildung in der Methode der Idiolektischen Gesprächsführung und ihrer Grundlagen.

(2) Die Ausbildungskommission besteht aus dem Leiter der Ausbildungskommission und dessen Stellvertreter, die dem Vorstand angehören, sowie je einem Repräsentanten der Weiterbildungskommissionen der einzelnen Sektionen.

(3) Die Ausbildungskommission erarbeitet Ausführungsbestimmungen für die verschiedenen Ausbildungsgänge. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Vorstand verabschiedet. Die Mitglieder werden auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung über Änderungen der Ausführungsbestimmungen informiert.

§ 12 Der Beirat

(1) Der Beirat wird vom Vorstand bestimmt und hat beratende Funktion.

- (2) Aufgabe des Beirats:
(2.1) Schaffung einer Geschäftsordnung.

(2.2) Bewertung der Vereinsarbeit aus der Außenperspektive zu aktuellen Fragen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Neufassung/Änderung der Satzung nach
Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 01.05.2008

§ 13 **Mitteilungsblatt**

Es erscheint in unregelmäßiger Folge ein Mitteilungsblatt der GIG, das den Mitgliedern relevante wissenschaftliche, organisatorische und persönliche Nachrichten der GIG zugänglich macht. Es wird den Mitgliedern kostenlos zugestellt.

Gesellschaft für Idiolektik und
Gesprächsführung e.V. (GIG)
Traubengasse 15 · 97072 Würzburg
Telefon 0931/73482 Telefax 0931/73482

§ 14 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand wird darüberhinaus ermächtigt, textliche Änderungen, die sich aus Auflagen des Finanzamts oder des Amtsgerichts ergeben, zu beschließen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 15 **Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Die Ankündigung dieser Mitgliederversammlung hat drei Monate im voraus zu erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Gesellschaftszwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine gemeinnützig anerkannte Körperschaft (z.B. Verein oder Stiftung), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Deren Gemeinnützigkeit ist dem Finanzamt nachzuweisen, z.B. mittels Kopie des letzten Steuer / Freistellungsbescheides). Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.